



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Wochenmärkte sowie der Jahrmärkte der Stadt Schrobenhausen

(Marktgebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024 –1-I) erlässt die Stadt Schrobenhausen folgende

Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die den Wochenmärkten sowie den Jahrmärkten der Stadt Schrobenhausen dienen, erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen der Wochenmärkte sowie der Jahrmärkte benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes.
Sie beträgt je Markttag bei den Wochenmärkten 1,00 EUR, für ein halbes Jahr im Voraus 22,00 EUR und für ein ganzes Jahr im Voraus 40,00 EUR pro angefangenen laufenden Meter. Bei den Jahrmärkten beträgt die Gebühr je Markttag für die Lenbachstraße und den Lenbachplatz 3,50 EUR sowie für die Bahnhofstraße 1,50 EUR pro angefangenen laufenden Meter.
- (2) Für die Bereitstellung eines Stromanschlusses erhebt die Stadt Schrobenhausen eine Pauschalgebühr.
Sie beträgt bei Wochenmärkten je Markttag 3,00 EUR, für ein halbes Jahr im Voraus 66,00 EUR und für ein ganzes Jahr im Voraus 120,00 EUR je Standplatz. Bei Jahrmärkten beträgt die Pauschalgebühr 5,00 EUR je Standplatz.
- (3) Bei den Jahrmärkten erhebt die Stadt Schrobenhausen zusätzlich zu der in Ziffer 1. genannten Gebühr pro Markttag einen Werbungskostenbeitrag in Höhe von 5,00 EUR je Standplatz (§ 71 Satz 2 Gewerbeordnung).

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung genutzt, entsteht die Gebührenschuld mit der Benutzung.
- (2) Die Gebühren (einschließlich der Strompauschale nach § 3 Abs. 2 und des Werbungskostenbeitrags bei Jahrmärkten nach § 3 Abs. 3) werden mit ihrem Entstehen fällig und sind unaufgefordert auf eines der Konten der Stadt Schrobenhausen zu überweisen bzw. an den Marktordner der Stadt Schrobenhausen nach Aufforderung zu entrichten.
- (3) Rückständige Gebühren werden wie Gemeindesteuern beigetrieben.
- (4) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Stadt Schrobenhausen auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5 Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen der Wochenmärkte bzw. der Jahrmärkte trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Jahr- und Wochenmarktgebühren in der Stadt Schrobenhausen vom 20.12.2001 außer Kraft.

Schrobenhausen, 25. Juli 2007
STADT SCHROBENHAUSEN
gez.

Dr. Karlheinz Stephan
1. Bürgermeister

veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schrobenhausen 6/2007 vom 26. Juli 2007